

Regierungspräsidium  
Gießen

HESSEN



# Stiftungsaufsicht



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 21

Liebigstraße 14-16

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-0

Fax: 0611 327644421

E-Mail: [rp-giessen@rpgi.hessen.de](mailto:rp-giessen@rpgi.hessen.de)

„Der oberste Zweck des Kapitals ist nicht, mehr Geld zu beschaffen, sondern zu bewirken, dass das Geld sich in den Dienst der Verbesserung des Lebens stellt“

*Henry Ford*

## **Der Begriff der Stiftung**

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck fördern soll. Wesentliche Merkmale einer Stiftung sind ein dauernder Zweck, ein Vermögen und eine dem Stiftungszweck adäquate Organisation.

## **Das RP als Aufsichtsbehörde**

Stiftungen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Nach dem Hessischen Stiftungsgesetz ist für die Anerkennung einer Stiftung bürgerlichen Rechts die Aufsichtsbehörde zuständig, also das Regierungspräsidium in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Die Zuständigkeit des RP Gießen erstreckt sich daher auf alle rechtsfähigen Stiftungen, die ihren Sitz in den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Vogelsberg haben.

## **Aufgaben der Stiftungsaufsicht**

Zu den gesetzlichen Aufgaben gehört die Anerkennung von rechtsfähigen Stiftungen, die Rechtsaufsicht über bestehende Stiftungen sowie die Führung des Stiftungsverzeichnisses.

Das RP achtet darauf, dass die Stiftungsorgane die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungsverfassung beachten. Den Stiftungsorganen steht insoweit ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Die Stiftungsaufsicht soll dabei möglichst beratend tätig werden.

Die Beratung der Stiftungsaufsicht beginnt dabei häufig bereits im Vorfeld, indem potenzielle Stifter über die stiftungsrechtlichen Aspekte informiert werden. Über mögliche Steuervergünstigungen berät das zuständige Finanzamt. In der Praxis hat es sich bewährt, einen Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungsverfassung zu fertigen und dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.



Diese können dann auf die Anerkennungsfähigkeit geprüft und weitere Empfehlungen gegeben werden, damit der Wille des Stifters dauerhaft gesichert wird. Je nach Art des Vermögens, das der Stiftung gewidmet werden soll, bedarf es des Nachweises, dass damit eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint (z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Glaubhaftmachung des Verkehrswertes eines Grundstücks oder des Kurswerts eines Wertpapiers). Möglichst zeitgleich mit Vorlage des Entwurfs an das Regierungspräsidium sollte Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufgenommen werden. Dieses beurteilt die Verfassung unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten.

Die Anerkennung der Stiftung ist beim Regierungspräsidium zu beantragen. Dabei sollten folgende Unterlagen beigefügt werden:

- das Stiftungsgeschäft (datiert und unterzeichnet)
  - die Stiftungsverfassung (in 3-facher Ausfertigung)
  - formloser Antrag auf Anerkennung der Stiftung

### **Stiftungsgeschäft**

Durch das Stiftungsgeschäft verpflichtet sich die stiftende Person, eine Stiftung zur Erfüllung eines von ihr vorgegebenen Zweckes zu errichten und das zugesicherte Kapital einzubringen. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form, also der eigenhändigen Unterschrift des Stifters oder der notariellen Beurkundung. Die Verpflichtung kann auch in einem Testament oder einem Erbvertrag abgegeben werden. Wird eine Stiftung als Erbin eingesetzt, entsteht sie zwar erst mit der Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit, gilt aber für den Vermögenserwerb als vor dem Tod des Stifters entstanden.

Neben dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Verfassung mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestimmungen erhalten.



## Stiftungsverfassung

Die Stiftungsverfassung ist die Grundordnung der Stiftung. Sie regelt insbesondere Aufgaben und Organisation. Jede Stiftung muss eine Verfassung mit folgendem Mindestinhalt haben:

### Name der Stiftung

Der Stifter ist bei der Wahl des Namens grundsätzlich frei. Ein individueller Name muss aber erkennbar sein. Der Name darf im Übrigen nicht die Namensrechte Dritter verletzen und dem Grundsatz der Namenswahrheit widersprechen.

### Sitz der Stiftung

Als Sitz kommt grundsätzlich jeder Ort in Betracht, der einen konkreten Bezug zur Stiftung aufweist. Nach dem Sitz der Stiftung richten sich das anzuwendende Recht und die Zuständigkeit der Behörde. Ist nichts anderes bestimmt, ist Sitz der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

### Zweck der Stiftung

Der Verfassungsbestimmung über den Zweck kommt besondere Bedeutung zu, da der Stiftungszweck als wichtigster Bestandteil von Stiftungsgeschäft und Verfassung besonders sorgfältig formuliert sein muss. Dies gilt um so mehr, als eine spätere Änderung, auch mit Zustimmung des Stifters, nicht ohne weiteres möglich ist. Der Stiftungszweck und die Maßnahmen zu seiner Verwirklichung sollen so bestimmt wie möglich formuliert sein, ohne aber im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit zu wenig flexibel zu sein.

### Vermögen der Stiftung

Das Vermögen ist das zweite Kernstück einer Stiftung. Die Verfassung ergänzt die Vermögenszusage im Stiftungsgeschäft durch Verfügungen des Stifters im Hinblick auf mögliche Zustiftungen oder Zuwendungen und auf die Verwendung der Stiftungsmittel. Auch hier ist der Stifter grundsätzlich frei über die erforderlichen Festlegungen zu befinden.

## **Die Bildung des Vorstands der Stiftung**

Für eine Stiftung als juristische Person sind Menschen unerlässlich, die für sie handeln. Jede Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist das Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB.

Über die Mindestinhalte hinaus kann es sinnvoll sein, zusätzliche Regelungen zu treffen, etwa hinsichtlich des Verfahrens der Zusammensetzung von Stiftungsorganen, die Vertretungsberechtigung der Stiftung, Voraussetzungen für Änderungen der Verfassung, aber auch hinsichtlich einer evtl. Aufhebung der Stiftung. Die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig wird von der zuständigen Stiftungsbehörde erteilt, wenn Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Durch die Anerkennung entsteht die Stiftung als eine juristische Person. Sie hat einen rechtlichen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des für sie vorgesehenen Vermögens.

## **Stifter werden ist nicht schwer: der Wille zählt!**

„Stiften gehen“ kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch jede juristische Person, wie z. B. ein rechtsfähiger Verein, kann sich als Stifter betätigen.

In Hessen wird von einer Mindestkapitalausstattung in Höhe von 100.000,00 € für gemeinnützige Stiftungen ausgegangen (bei Familienstiftungen 150.000,00 €), um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

## **Warum stiften Menschen ihr Vermögen?**

Zu den wichtigsten Anlässen einer Stiftungsgründung zählen nach einer Studie:

- der Wunsch, den persönlichen Nachlass zu ordnen
- das Fehlen geeigneter Erben
- persönlicher Vermögenszuwachs
- ein persönlicher Schicksalsschlag

## Was erwarten die Stifter?

Stifter haben persönliche Erwartungen bei der Stiftungsgründung. Sie möchten sich eine erfüllende Aufgabe schaffen und ihre Zufriedenheit steigern. Der Wunsch nach gesellschaftlicher Anerkennung tritt dabei eher in den Hintergrund.

## Kontakt

Sollten Sie Fragen haben oder weitergehende Informationen benötigen, steht Ihnen das Arbeitsteam „Stiftungsrecht“ jederzeit gerne zur Verfügung:

Vanessa Kühn

Tel.: 0641 303-2215

E-Mail: [vanessa.kuehn@rpgi.hessen.de](mailto:vanessa.kuehn@rpgi.hessen.de)

Zuständig für: Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis

Stefanie Müller

Tel.: 0641 303-2222

E-Mail: [stefanie.mueller@rpgi.hessen.de](mailto:stefanie.mueller@rpgi.hessen.de)

Zuständig für: Landkreis Limburg-Weilburg

Melanie Rhein

Tel.: 0641 303-2292

E-Mail: [melanie.rhein@rpgi.hessen.de](mailto:melanie.rhein@rpgi.hessen.de)

Zuständig für: Landkreis Marburg-Biedenkopf

Mareike Wieth

Tel.: 0641 303-2216

E-Mail: [mareike.wieth@rpgi.hessen.de](mailto:mareike.wieth@rpgi.hessen.de)

Zuständig für: Landkreis Gießen

Ausführliche und interessante Informationen rund um das Regierungspräsidium Gießen und Karrierechancen finden Sie unter

**Interesse an einer  
Karriere im RP?**  
Alle Infos gibt es hier:



**rp-giessen.  
hessen.de**

